

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 W-ULSG Behörde

W-ULSG - Wiener Umgebungslärmschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.

In Kraft seit 04.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at